



**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/ 95/ EU
Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern
(Fassung vom 07.01.2013)**

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt dankt dem Bundesministerium des Innern für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU. Die Möglichkeit wurde durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an ihre Einzelverbände delegiert, da in der Kürze der durch das Ministerium gesetzten Frist keine gemeinsame Stellungnahme aller vertretenen Verbände vereinbart werden konnte. Wir behalten uns aus diesem Grund weitere einzelne oder gemeinsame weitergehende Stellungnahmen ausdrücklich vor.

Durch die überaus kurze Fristsetzung war auch eine Rücksprache mit den zu erwartenden Auswirkungen auf die Praxis mit den Beraterinnen und Beratern vor Ort nur sehr begrenzt möglich.

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt den europäischen Harmonisierungsprozess zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und den damit verbundenen Prozess der Umsetzung in nationale Gesetzestexte. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Grundsätzliche Erwägungen:

Aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt ist es nicht nachvollziehbar, dass die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie die zum 21.12.2013 in nationales Recht umzusetzen ist,

jetzt in aller Eile und mit einem Verfahren, dass eine echte Beteiligung fragwürdig erscheinen lässt, den Gesetzesumsetzungsprozess durchläuft. Stattdessen hätten wichtige - in Kürze in Brüssel - verabschiedete weitere Richtlinien (AufnahmeRL, Dublin II) in einen mit angemessenen Bearbeitungsfristen versehenen Umsetzungsprozess mit einbezogen werden können.

Es ist darüber hinaus äußerst bedauerlich, dass der Gesetzentwurf die Tatsache ignoriert, dass sich Normen durch die europäische Rechtsprechung (z.B. zu religiöser Verfolgung, Rechtsschutz im Dublin Verfahren) bereits geändert haben, und dies in dem vorgelegten Entwurf keine Berücksichtigung findet.

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des subsidiären Schutzstatus in das Asylverfahrensgesetz und den Regelungsbereich des § 25 Abs. 2 AufenthG und die künftig vierstufige Prüfreihefolge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nationale Abschiebungsverbote werden aus unserem Verständnis dann nur noch durch § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG normiert und nicht wie im zugesandten Entwurf mehrfach noch durch § 60 Abs. 2 AufenthG. Es ergibt sich dann auch eine Zuständigkeitsänderung. Da es sich bei den isolierten Anträgen auf subsidiären Schutz zukünftig um Asylanträge handelt, wird das BAMF für Verfahren und Entscheidung auch in diesen Fällen zuständig und prüft dann auch die nationalen Abschiebungsverbote mit. Nur bei isolierten Anträgen auf Feststellung nationaler Abschiebeverbote bleibt die Ausländerbehörde weiterhin zuständig. Es bedeutet allerdings auch, dass der subsidiär Geschützte dem Dublin-Verfahren unterliegt.

Änderungen im Asylverfahrensgesetz:

§1 AsylverfG beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes, aus dem sich in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AsylVfG die vier Prüfungsstufen ergeben. Hier fehlt aus unserer Sicht eine Klarstellung im §1 bzgl. der Prüfung auch der nationalen Abschiebeverbote, die unserem Verständnis nach mit der Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz verbunden ist. Und die gemäß §24 Absatz 2 von Amts wegen weiter bestehen bleibt.

Wir begrüßen ausdrücklich die Neufassung des §3 Absatz 1, da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nunmehr auf die berechtigte Furcht vor Verfolgung und nicht mehr nur mit dem Verweis auf das Refoulement Verbot geregelt wird.

Auch die weitgehende Umsetzung der RL 2011/95/EU in den §§3a-e und §4 sind weitestgehend zu begrüßen, allerdings sind hier noch sprachliche Korrekturen ratsam. §3a Abs. 3 sollte lauten „Gemäß §3 Absatz 1 muss eine Verbindung zwischen den in § 3b genannten Verfolgungsgründen.....oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.“.

Der Wortlaut des §3b Absatz 1 und Nummer 1 ist identisch.

§3d, Absatz 1, Nr. 2 setzt leider nicht den Anspruch des Art. 7 der RL 2011/95/EU um, wonach nicht nur Organisationen sondern auch Staaten willens und in der Lage sein müssen, Schutz zu gewähren. Nr. 1 bedarf daher der Ergänzung nach dem Wort Staat:

„ soweit er willens und in der Lage ist, Schutz gemäß Abs. 2 zu gewähren.“ Des Weiteren sind wir, wie mehrfach an anderer Stelle ausgeführt, der Ansicht, dass von

internationalen Organisationen realistischer Weise nicht erwartet werden kann, dass sie den nötigen Schutz gewähren können.

In § 3 e, Absatz 2 würden wir es sehr begrüßen, wenn zur Klarstellung Absatz 2 dahingehend ergänzt würde, dass die persönlichen Umstände des Ausländers im Sinne des Art 4 der Richtlinie, d.h. einschließlich des familiären und sozialen Hintergrundes, des Geschlechts und des Alters zu berücksichtigen sind. Dies ist insbesondere für den Personenkreis der unbegleiteten Minderjährigen, die auch in Nr.27 der Erwägungen zur RL als besonderer Personenkreis benannt werden, und einem besonderen Schutz unterliegen sollen, wertvoll und bedeutsam.

Mit §13, Absatz 2 besteht für den/die Antragsteller/in die Möglichkeit, den Antrag auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Zuerkennung subsidiären Schutzes zu beschränken. Aus Sicht der Praxis sind für uns zunächst keine Gründe erkennbar, warum ein Antrag sich auf die Prüfung des subsidiären Schutzes beschränken sollte. Der Sinn dieser Regelung ist daher nicht zu erkennen, denn diese Regelung birgt die Gefahr, dass Fluchtgründe, die zur Anerkennung als Asylberechtigte führen, schließlich erst in einem anschließenden Folgeverfahren vorgetragen und entsprechend nur eingeschränkt geprüft werden.

Die geplante Veränderung des §26 zum Familienflüchtlingsschutz wird den Möglichkeiten aus Art. 23 der RL 2011/95/EU nicht gerecht, denn diese ermöglichen die Regelung von Rechten und Statusrechten auch für andere enge Verwandte über den Familienverband hinaus. Hier erscheint uns aus Erfahrungen der Praxis insbesondere der Einbezug von Geschwistern dringend angezeigt.

Wir begrüßen die Änderung des §30, Absatz 2. Die Streichung des bisherigen Tatbestands sich einer „kriegerische Auseinandersetzung“ entziehen zu wollen, führt nicht mehr zur Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet. Gleichwohl halten wir an unserer grundsätzlichen Kritik an dem beschleunigten Verfahren fest.

Unsere grundsätzliche Kritik am 34a (Aufenthaltsbeendigung im Dublin Verfahren) sowie unseren Forderungen nach einem effektiven Rechtsschutz auch im Dublinverfahren haben wir bereits an anderer Stelle wiederholt zum Ausdruck gebracht und schlagen vor, dies im Rahmen eines nicht nur die RL 2011/95/EU sondern mehrere Richtlinien umfassenden Umsetzungsprozess rechtsprechungskonform zu regeln.

Die Übergangsvorschrift nach 87c ist aus unserer Sicht unabhängig von der Prüfung von Ausschlussgründen nach 4, Absatz 2 für alle subsidiär Geschützten umzusetzen, da eine Prüfung einen nicht unerheblichen, unverhältnismäßigen Aufwand für die beteiligten Behörden bedeutet, viele Bescheide seit Jahren ergangen sind, und den Betroffenen aus unserer Sicht Vertrauensschutz gebührt.

Änderungen im Aufenthaltsgesetz:

Die in der Entwurfsfassung vom 07.01.2013 vorgeschlagene Änderung in §10, Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes stellt für Antragsteller, die lediglich einen isolierten

Antrag auf Anerkennung des nationalen Abschiebeschutzes gestellt haben, eine grundlose Verschlechterung dar und ist daher für uns nicht nachvollziehbar und aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt nicht überzeugend.

Die weiteren Änderungen sind so weit dies ohne Rücksprache zu den grundsätzlichen Erwägungen zu beurteilen war, aus unserer Sicht folgerichtig und sachgerecht.

In dem vorgelegten Entwurf wird der Wille des Gesetzgebers deutlich, die Situation von subsidiär Geschützten in Deutschland zu verbessern und anzugleichen, allerdings wird die EU-Richtlinie aus unserer Sicht weder ausreichend und keinesfalls wie beabsichtigt umfassend umgesetzt.

Es ist nach unserem Verständnis nicht gelungen, die Strukturierung der nationalen Regelungen nachhaltig zu verbessern (siehe Kommentar zu §1AsylverfG). Dies kann nachhaltig und sinnvoll auch nur im Zusammenspiel mit den in Kürze zu erwartenden weiteren Richtlinien geschehen.

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt hält daher den vorgelegten Entwurf für verbesserungsbedürftig und hofft mit diesen Hinweisen einen hilfreichen Beitrag zu leisten.

AWO Bundesverband
Berlin, den 06.02.2013